

## Infoblatt

(Stand 11/2016)

# Merkblatt Standbetreiber

## 1. Freihaltung Löschwasserentnahmeeinrichtungen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten) sowie Verteiler- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnung von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen durch Dekorationen nicht verdeckt sein.

## 2. Behelfsmäßige Leitungsverlegung

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken.

## 3. Elektrische Einrichtungen

Elektroeinrichtungen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE - Bestimmungen entsprechen. Beim Betrieb elektrischer Geräte ist ein Pulverlöscher mit mind. 6 kg Löschpulver vorzuhalten.

## 4. Aufstellung elektrischer Heiz – und Wärmegeräte

Elektrische Geräte, insbesondere Wärmegeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Gerätehersteller größere Abstände vorgeschrieben, so sind diese einzuhalten.

## **5. Fritteusen und Fettbackgeräte**

Werden Fritteusen, Fettbackgeräte und/oder Ähnliches ab einem Gesamtinhalt von 10 Litern Fettmenge vorgehalten und betrieben, ist mindestens ein Fettbrand-Feuerlöscher mit mindestens 6 Litern Inhalt bevorzugt vorzuhalten.

Der Feuerlöscher muss ausdrücklich zum Löschen von Speiseöl oder Speisefettbränden geeignet und zugelassen sein.

## **6. Löschdecken**

Beim Umgang mit offenem Feuer im Freien bzw. beim Betrieb von Fritteusen ist zusätzlich eine Löschdecke DIN EN 1869 zum Ablöschen brennender Personen am jeweiligen Stand vorzuhalten.

## **7. Flüssiggas betriebene Beleuchtung**

Die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtung ist nicht zulässig.

## **8. Brandsicherheitswache**

Den mit der Brandsicherheitswache beauftragten Angehörigen der Feuerwehr ist jederzeit Zugang zu allen Veranstaltungsbereichen und Verkaufsständen zu gewährleisten.

Die Beseitigung von Mängeln liegt in der Verantwortung der Veranstalter und Betreibern.

Die Feuerwehr ist berechtigt jederzeit Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen zu prüfen.

## **9. Flüssiggas- und Druckgasflaschen**

Innerhalb von Buden und Ständen dürfen maximal 2 Flüssiggasflaschen mit einem zulässigen Füllgewicht von jeweils 11kg aufgestellt werden. Die Lagerung von weiteren Reserveflaschen oder leeren Druckgasbehältern in den Ständen ist nicht zulässig.

Die Lagerung von benötigten Reserveflaschen ist mit dem Veranstalter abzuklären. Eine Zentrallagerung ist anzustreben.

Die Schlauchleitungen sind so kurz wie möglich und geschützt zu verlegen. Poröse oder beschädigte Leitungen sind sofort auszutauschen und dürfen nicht verwendet werden. Geeignete Feuerlöscher sind vorzuhalten.

## **10. Anwesenheit des Betreibers**

Während der laufenden Veranstaltung muss der Betreiber des jeweiligen Standes ständig anwesend sein. Der Betreiber kann auch weitere Personen mit der Anwesenheit und Beaufsichtigung des Standes beauftragen.

Das Sicherheitsmerkblatt (Punkt 12) des Veranstalters muss aber von allen Beauftragten und Aufsichtspersonen des Standbetriebes unterschrieben werden.

### **11. Abfall**

Abfälle wie Kartonagen, Verpackungen und Papier dürfen nicht außerhalb des Standes gelagert werden. In Absprache mit dem Veranstalter sind solche Abfälle in Eigenregie direkt zu entsorgen.

### **12. Sicherheitsmerkblatt des Veranstalters**

Der Veranstalter übergibt den Betreibern der Stände, Zelte und Fahrgeschäfte sowie den Leitern der Sport- und Diskoveranstaltungen ein Sicherheitsmerkblatt in zweifacher Ausführung. Der Betreiber ist verpflichtet eine unterschriebene Ausführung gut sichtbar in den jeweiligen Ständen auszuhängen. Die zweite Ausführung wird der Einsatzleitung der Feuerwehr zur Aufbewahrung im Einsatzleitfahrzeug übergeben.

Das Merkblatt muss vom Betreiber und allen verantwortlichen Mitarbeitern der jeweiligen Stände unterschrieben werden.

Auf dem Sicherheitsmerkblatt sind unter anderem die Telefon- und Notrufnummer der Einsatzleitung, der Standort der Einsatzleitung und des Rettungsdienstes sowie die im Schadensfall notwendigen Maßnahmen aufgeführt.

Die Kenntnisnahme des Merkblattes ist per Unterschrift zu dokumentieren.

### **Rechtsgrundlagen:**

- DGUV Vorschrift 3 (bisher BGV A3)  
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel vom 1. April 1979 in der Fassung vom 1. Januar 1997, mit Durchführungsanweisungen vom April 1997 aktualisierte Fassung Januar 2005
- DGUV Vorschrift 79 (bisher BGV D34)  
Verwendung von Flüssiggas Unfallverhütungsvorschrift vom 1. Oktober 1993 in der Fassung vom 1. Januar 1997, mit Durchführungsanweisungen vom April 1998
- DGUV Regel 110-002 (bisher BGR 111) Arbeiten mit Fritteusen

- ASI 8.04 Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten sowie in stationären Betrieben

A. Huppert, OBM

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist daher auch ohne Unterschrift gültig.